

Sitzungsvorlage		KT/13/2021	
Einrichtung und Betrieb zweier Kommunalen Impfzentren im Landkreis Karlsruhe - Bekanntgabe einer Eilentscheidung des Landrates an Stelle des Kreistages nach § 41 Abs. 4 LKrO			
TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
13	Kreistag	21.01.2021	öffentlich

1 Anlage	Eilentscheidung vom 31.12.2020
-----------------	--------------------------------

Beschlussvorschlag

Der Kreistag nimmt die Eilentscheidung des Landrates an Stelle des Kreistages nach § 41 Abs. 4 LKrO vom 31.12.2020 zur Kenntnis.

I. Sachverhalt

Im Zuge der Umsetzung der nationalen Impfstrategie hat das Land Baden-Württemberg die Landkreise beauftragt, sogenannte Kommunale Impfzentren (KIZ) zu errichten und zu betreiben. Trotz der auf den räumlichen Bezug abstellenden Namensgebung handelt es sich dabei in der Sache allerdings um Einrichtungen des Landes. Die Landkreise fungieren insofern nur als „Vorortpartner“ zur Durchführung bestimmter operativer Aufgaben.

Das Land Baden-Württemberg sieht im Landkreis Karlsruhe als einer von wenigen Landkreisen - aufgrund seiner Größe - nicht nur ein, sondern zwei Kommunale Impfzentren vor. Nachdem vom Landkreis und seinen Gemeinden Vorschläge beim Land eingereicht wurden, hatte das Land die Standorte des ehemaligen Praktiker-Baumarktes in Bruchsal-Heidelsheim und die Halle 4 bei der E.G.O in Sulzfeld als KIZ ausgewählt.

Um die Betriebsaufnahme zum 15.01.2021 gewährleisten zu können, hat Landrat Dr. Schnaudigel am 31.12.2020 die in der Anlage 1 beigefügte Eilentscheidung getroffen. Nach aktuellen Informationen des Sozialministeriums Baden-Württemberg sollen die kommunalen Impfzentren nun erst am 22.01.2020 öffnen.

Die Angelegenheit wurde am 14.01.2021 im für zentrale Angelegenheiten und Finanzen zuständigen Verwaltungsausschuss vorberaten (§ 34 Abs. 4 LKrO i.V.m. 4 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe) und einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

Für alle Maßnahmen der Errichtung und den Betrieb der Kommunalen Impfzentren werden finanzielle und personelle Ressourcen zusätzlich benötigt, die in dieser Dimension so im Haushalt 2020 und im Haushaltsentwurf 2021 nicht abgebildet sind.

Die Kosten für den Standort Bruchsal werden mit voraussichtlich 4,1 Mio. € und für den Standort Sulzfeld mit voraussichtlich 3,65 Mio. € prognostiziert. Die Landkreisverwaltung hat aufgrund der geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, die im Wesentlichen dem Mustervertrag, der vom Landkreistag Baden-Württemberg übermittelt wurde, entspricht, die Erwartung, dass alle Kosten vom Land Baden-Württemberg erstattet werden.

III. Zuständigkeit

Die Eilentscheidung des Landrates nach § 41 Abs. 4 LKrO wird dem Kreistag zur Kenntnis gegeben.